

## **Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a und § 315 Abs. 5 HGB**

### **1. Erklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes**

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat am 4. März 2017 die folgende Erklärung abgegeben:

„Die Bilfinger SE entspricht sämtlichen Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit folgender Ausnahme:

- Nicht gefolgt wird der Empfehlung in Nr. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 (betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Bestandteile). Im Rahmen des Long-Term-Incentive (LTI), dem seit 2015 geltenden, auf mehrjähriger Bemessung basierenden variablen Vergütungsbestandteil der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft, werden jährlich virtuelle Aktien der Gesellschaft, so genannte Performance Share Units (PSU) zugeteilt, deren Stückzahl während einer dreijährigen Performance-Periode in Abhängigkeit von der Erreichung des vom Aufsichtsrat festgelegten durchschnittlichen Zielwerts des ROCE sowie der Entwicklung des Total Shareholder Return-Werts (TSR-Wert) der Aktie der Gesellschaft im Verhältnis zu den TSR-Werten der Aktien der übrigen im MDAX notierten Gesellschaften der Anpassung unterliegt. Die Endstückzahl der PSU wird durch einen Cap auf 150 % der Ausgangsstückzahl begrenzt. Der für den Wert der PSU relevante Kurs der Aktie der Gesellschaft nach Ablauf der dreijährigen Performance-Periode unterliegt demgegenüber keiner Begrenzung, da eine Höchstgrenze insoweit dem Grundgedanken einer aktienbezogenen Vergütung widerspricht. Allerdings ist der Aufsichtsrat berechtigt, bei außergewöhnlichen Ereignissen oder Entwicklungen, insbesondere bei extremen Kurssteigerungen, die sich rechnerisch ergebende Endstückzahl der PSU angemessen herabzusetzen.
- Zudem wird von der Empfehlung in Nr. 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 (Ausschluss nachträglicher Änderung der Erfolgsziele oder Vergleichsparameter) bezüglich des Geschäftsjahres 2016 abgewichen. Der Short Term Incentive (STI), der seit 2015 geltende variable Vergütungsbestandteil der Vorstandsmitglieder mit einjähriger Bemessungsgrundlage basiert auf der Erreichung der wirtschaftlichen Erfolgsziele bereinigtes EBITA und Operativer Free Cash Flow des Bilfinger-Konzerns. Der Aufsichtsrat hat nachträglich die für das Geschäftsjahr 2016 festgelegten Zielwerte dieser wirtschaftlichen Erfolgsziele angepasst. Gleiches gilt

für den für das Geschäftsjahr 2016 festgelegten jährlichen Zielwert des ROCE im Rahmen des LTI. Die den ursprünglich festgelegten Zielwerten zugrunde liegende Unternehmensplanung wurde durch umfassende Devestitionen und Umstrukturierungen des Konzerns im Laufe des Geschäftsjahres 2016 weitgehend obsolet. Ein Festhalten an diesen Zielwerten hätte nach Ansicht des Aufsichtsrats zu einem Ergebnis für die Bemessung des STI und LTI geführt, welches der Situation der Gesellschaft und der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder nicht ausreichend Rechnung trägt und in Bezug auf den LTI entsprechend keine Anreizwirkung entfalten kann. Die Devestitionen und Umstrukturierungen erfolgten im Interesse der nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft innerhalb eines Bemessungszeitraums für die variablen Vergütungsbestandteile. Der Aufsichtsrat hält die nachträgliche Anpassung für das Geschäftsjahr im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft für erforderlich und angemessen, auch vor dem Hintergrund, dass die amtierenden Vorstandsmitglieder an der ursprünglichen Unternehmensplanung für 2016 nicht beteiligt waren. Daher wurde vom Aufsichtsrat auch für zwei amtierende Vorstandsmitglieder noch eine 100-prozentige Zielerreichung des ROCE-Parameters für 2016 abweichend von den tatsächlichen Werten festgelegt.

Seit Abgabe der Entsprechenserklärung am 16. Dezember 2016 entsprach die Gesellschaft bis zum heutigen Datum sämtlichen Empfehlungen des DCGK in seiner Fassung vom 5. Mai 2015 mit Ausnahme der Empfehlung in Nummer 4.2.3 Abs. 2 Satz. “

Die Entsprechenserklärung vom 16. Dezember 2016 folgte auf die Erklärung vom 11. Mai 2016.

## **2. Praktiken der Unternehmensführung**

Wir beachten im Rahmen unserer Tätigkeit für das Unternehmen die gesetzlichen Anforderungen, die Bestimmungen der Satzung der Bilfinger SE sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, denen wir mit den in der vorstehenden Erklärung gemäß § 161 AktG angegebenen Ausnahmen entsprechen. Darüber hinaus wenden wir folgende Unternehmenspraktiken an:

### Compliance

Die Einhaltung von Gesetzen und internen Regularien ist aus unserer Sicht die Grundlage für eine erfolgreiche unternehmerische Tätigkeit und Bestandteil guter Corporate Governance. Unser umfassendes Bilfinger Compliance Programm, welches so ausgestaltet ist, dass präventiv Compliance Verstöße vermieden werden, gleichzeitig etwaiges Fehlverhalten frühzeitig erkannt und bei entsprechender Identifizierung schnell und konsequent darauf reagiert wird, unterliegt der kontinuierlichen Überprüfung und Verbesserung. Ein wesentlicher Baustein ist unser Verhaltenskodex, der themenbezogen die generellen Prinzipien unseres Handelns beschreibt. Die einzelnen Themenbereiche werden durch zugehörige Richtlinien und Handlungsanweisungen konkretisiert und bilden die Grundlage für integriertes Geschäftsgebaren im Rahmen unserer Tätigkeiten.

Drittparteien, mit denen wir im Rahmen unserer Geschäftstätigkeiten zusammenarbeiten, werden zur Minimierung von Risiken vor Vertragsabschluss hinsichtlich ihrer Integrität geprüft. Diese Integritätsprüfung ist ein zentrales Element unseres Compliance-Systems, die ihr zu Grunde liegenden Standards und Methoden werden kontinuierlich weiterentwickelt. Gerade im Berichtsjahr ist der bestehende Prozess zur Beurteilung der Integrität unserer entsprechenden Drittparteien umfassend überarbeitet und risikoorientiert angepasst worden.

Der Chief Compliance Officer des Konzerns berichtet direkt an den Vorstandsvorsitzenden und informiert regelmäßig die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats. Es besteht eine direkte Berichtslinie des Chief Compliance Officer an Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat. Jeder Division (und zukünftig Region) ist ein Compliance Officer zugeordnet, der direkt an den Chief Compliance Officer berichtet und mit seinen ihm direkt unterstellten Compliance Managern die Geschäftseinheiten in allen Fragestellungen mit Compliance Bezug unterstützt.

Grundlage für die wirkungsvolle Umsetzung der Compliance Vorgaben ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand, den Divisionsleitungen (und zukünftig Regionsleitungen) und weiteren Führungskräften sowie die enge Abstimmung mit den Fachabteilungen, insbesondere Corporate Legal und Corporate Internal Audit. Aufsichtsrat, Prüfungsausschuss und Vorstand werden über wesentliche

Entwicklungen im Bereich Compliance regelmäßig informiert. Darüber hinaus behandelt ein Compliance Review Board – das sich aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Chief Compliance Officer, dem Leiter von Corporate Internal Audit sowie den Leitern weiterer relevanter Zentralbereiche zusammensetzt – regelmäßig alle relevanten Themen. Das Gremium wird ergänzt durch Compliance Review Boards in den Divisionen (und zukünftig Regionen). Eventuelle Verstöße gegen die Compliance-Regeln werden durch ein unabhängiges Allegation Management Committee und das Anfang 2017 neu konstituierte Allegation Management Office geprüft, ein Disciplinary Committee behandelt mögliche Sanktionen bestätigten Fehlverhaltens und stellt deren konsistente Anwendung sicher.

Um mögliches Fehlverhalten frühzeitig zu erkennen und um es unseren Mitarbeitern zu ermöglichen, Regelverstöße zu melden, betreiben wir ein Hinweisgebersystem. Entsprechende Hinweise werden durch eine unabhängige Instanz untersucht, um mögliches Fehlverhalten zu ahnden und zudem das Bilinger Compliance-Programm und die Wirksamkeit von Kontrollen kontinuierlich zu verbessern. Hinweisgeber sind gegen Repressalien geschützt, zudem kann das Hinweisgebersystem auch von Dritten (Lieferanten, Nachunternehmer, Geschäftspartner oder andere Dienstleister) über unsere Homepage genutzt werden. Bestätigtes Fehlverhalten führt zu Konsequenzen für die Beteiligten bis hin zur Entlassung oder zur Strafanzeige bei Behörden.

Darüber hinaus wird auch die Integration des Bilfinger Compliance Programms und seiner Weiterentwicklungen in die Geschäftsprozesse überprüft, um die Effizienz des Programms und der Maßnahmen sicherzustellen. So verifiziert unter anderem der Bereich Internal Audit die Umsetzung der Compliance Richtlinien im Rahmen von sogenannten Anti-Korruptions-Prüfungen vor Ort in den einzelnen Geschäftseinheiten. Bei diesen Prüfungen wird zusätzlich auf Grundlage von Massendatenanalysen die Integrität des Zahlungsverkehrs der Geschäftseinheiten analysiert. Als Ergebnis werden entsprechende Prüfberichte dem Vorstand und dem Chief Compliance Officer zur Verfügung gestellt, um – wo erforderlich und angemessen – Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten.

Das gesamte Bilfinger Compliance Programm wird von uns kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt, um dem sich entwickelnden rechtlichen und regulatorischen Umfeld sowie den steigenden Erwartungen unserer Kunden und Mitarbeiter auch zukünftig gerecht zu werden. In die Weiterentwicklung fließen insbesondere auch die Empfehlungen des unabhängigen Compliance-Experten (Monitor) Dr. Mark Livschitz ein, der gemäß einer Vereinbarung mit dem US-Department of Justice aus dem Jahr 2013, die im September 2016 um zwei Jahre verlängert wurde, regelmäßig unser Compliance Programm und dessen Effizienz überprüft. Darüber hinaus berücksichtigen wir die Anregungen des international renommierten Experten Louis Freeh, der den Aufsichtsrat zum Thema Compliance berät.

#### Global Compact der Vereinten Nationen

Wir sind Mitglied des „Global Compact“ der Vereinten Nationen, einem weltweiten Zusammenschluss von Unternehmen und Organisationen. Die Mitglieder verpflichten sich, auf der Grundlage von zehn Prinzipien innerhalb ihres Einflussbereichs den Schutz der Menschenrechte zu unterstützen, benachteiligende Arbeits- und Sozialstandards zu beseitigen, den Umweltschutz zu verbessern und alle Formen der Korruption zu bekämpfen.

### **3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse**

Die Bilfinger SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft und unterliegt den speziellen europäischen SE-Regelungen, dem deutschen SE-Ausführungsgesetz, dem SE-Beteiligungsgesetz sowie dem deutschen Aktiengesetz. Sie verfügt über eine duale Führungs- und Kontrollstruktur, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Die beiden Gremien arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen.

#### Vorstand

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Die drei Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand, des Geschäftsverteilungsplans des Vorstands, ihres Vorstandsvertrages, des Verhaltenskodex von Bilfinger sowie der Vorstandsbeschlüsse zu führen. Ihre Geschäftsführungsbefugnis im Einzelnen wird im Geschäftsverteilungsplan des Vorstands geregelt, sie tragen gleichwohl gemeinsam die Verantwortung für die

Unternehmensführung. Beschlüsse des Vorstands werden vor allem in den Vorstandssitzungen gefasst, können aber auch im schriftlichen Verfahren oder im Wege sonstiger Kommunikation getroffen werden. In der Geschäftsordnung des Vorstands ist u.a. geregelt, in welchen Fällen eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand erforderlich ist und welche Geschäfte und Handlungen der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. eines seiner Ausschüsse bedürfen. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder; im Jahr 2016 fanden 39 Vorstandssitzungen statt.

### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, seiner Geschäftsordnung und seiner Beschlüsse aus. Er besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs Vertreter der Anteilseigner und sechs Vertreter der Arbeitnehmer sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten, sie sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden vor allem in den Aufsichtsratssitzungen gefasst, können aber auch im schriftlichen Verfahren oder im Wege sonstiger Kommunikation getroffen werden. Sofern nicht etwas anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag und bei dessen Nichtteilnahme die Stimme seines Stellvertreters, sofern dieser ein Vertreter der Anteilseigner ist. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats; im Jahr 2016 fanden 14 Sitzungen des Aufsichtsrats statt.

### Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm turnusmäßig den Stand der Umsetzung der Strategie. Außerdem unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich und mündlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens. Auf Grundlage gerade auch dieser Berichterstattung überwacht der Aufsichtsrat die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung durch den Vorstand. Die Satzung und die vom Aufsichtsrat

erstellte Geschäftsordnung für den Vorstand listen die Arten von Geschäften und Handlungen auf, die einer Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Dies gilt unter anderem für Erwerb und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, die Abgabe von Angeboten für Großprojekte und das Investitionsbudget. Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen. Zu den wichtigen Themen, die zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erörtert und abgestimmt werden, gehören die wirtschaftliche Lage, Ertragssituation und Entwicklung des Unternehmens, die Unternehmensplanung, das Risikomanagement, die Unternehmensfinanzierung sowie die Unternehmensstruktur. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, wird der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert.

Der Aufsichtsrat befasst sich unter Einbeziehung des Abschlussprüfers und der von diesem erstellten Prüfberichte mit dem Jahresabschluss, dem Konzernabschluss, dem zusammengefassten Lagebericht der Bilfinger SE und des Konzerns sowie mit dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und nimmt die dafür gesetzlich vorgesehenen Prüfungen und Feststellungen vor.

#### Ausschüsse des Vorstands

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet.

#### Ausschüsse des Aufsichtsrats

Zum Zweck einer effizienteren Tätigkeit hat der Aufsichtsrat ein Präsidium, einen Prüfungsausschuss, einen Nominierungsausschuss und einen Transformationsausschuss eingerichtet.

Dem Präsidium des Aufsichtsrats gehören die Herren Dr. Eckhard Cordes (Vorsitzender des Präsidiums), Stephan Brückner (stellvertretender Vorsitzender des Präsidiums), Dr. Ralph Heck und Rainer Knerler an. Zu den Aufgaben des Präsidiums zählen insbesondere die Regelungen der Personalangelegenheiten des Vorstands, soweit diese nicht nach dem Aktiengesetz oder dem Deutschen Corporate Governance Kodex vom Gesamtaufichtsrat zu regeln sind – dann werden entsprechende Beschlussfassungen des Aufsichtsrats vorbereitet –, und die

Entscheidung über bestimmte Geschäfte und Transaktionen. Auch darüber hinaus kann das Präsidium bestimmte Sitzungen des Plenums vorbereiten und Empfehlungen für wichtige Beschlüsse aussprechen. Im Geschäftsjahr 2016 haben fünf Sitzungen des Präsidiums stattgefunden.

Dem Prüfungsausschuss gehören Frau Dr. Marion Helmes, (Vorsitzende des Prüfungsausschusses seit 11. Mai 2016, davor Herr Hans Peter Ring), Frau Dorothee Anna Deuring, Frau Dr. Janna Köke (jeweils seit 11. Mai 2016, davor Herr Dr. John Feldmann und Herr Wolfgang Bunge) und Herr Jörg Sommer (seit 22. September 2016; davor Herr Thomas Kern) an. Er befasst sich unter anderem mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und Compliance sowie mit der Abschlussprüfung. Der Prüfungsausschuss erteilt dem von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Dem Ausschuss gehört mit Frau Dr. Marion Helmes (seit 11. Mai 2016, davor Herr Hans Peter Ring) ein unabhängiges Mitglied an, das gemäß § 100 Abs. 5 AktG über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügt und besondere Erfahrung mit der Anwendung interner Kontrollverfahren hat. Im Geschäftsjahr 2016 haben fünf Sitzungen des Prüfungsausschusses stattgefunden.

Gemäß der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und der dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge zur Wahl von Anteilseignervertretern in den Aufsichtsrat an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Dem Nominierungsausschuss gehören die Herren Dr. Eckhard Cordes (Vorsitzender des Nominierungsausschusses), Jens Tischendorf (seit 11. Mai 2016; davor Herr Dr. John Feldmann) und Frau Dr. Marion Helmes (seit 11. Mai 2016; davor Herr Udo Stark) an. Im Jahr 2016 hat der Ausschuss zweimal getagt.

Der Transformationsausschuss soll die Weiterentwicklung der strategischen Ausrichtung und Transformation des Bilfinger-Konzerns begleiten und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen an den Aufsichtsrat erarbeiten. Dem



im Geschäftsjahr 2016 neu gebildeten und paritätisch besetzten Ausschuss gehören die Herren Dr. Eckhard Cordes (Vorsitzender des Transformationsausschusses), Stephan Brückner (stellvertretender Vorsitzender des Transformationsausschusses), Dr. Ralph Heck, Rainer Knerler, Jens Tischendorf sowie Frau Susanne Hupe an. Er hat im Geschäftsjahr 2016 zweimal getagt.

Die Beschlüsse der Ausschüsse wurden vor allem in den Sitzungen, teils aber auch im schriftlichen Verfahren oder im Wege sonstiger Kommunikation gefasst. Die Vorsitzenden berichteten dem Aufsichtsratsplenum in seinen Sitzungen über die Arbeit der von ihnen geleiteten Gremien.

#### **4. Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand legt ihr unter anderem den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht der Bilfinger SE und des Konzerns vor. Sie entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, wählt die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer. Darüber hinaus beschließt sie über Satzungsänderungen und in weiteren, in Gesetz und Satzung bestimmten Fällen. Außerdem kann sie ein unverbindliches Votum zum System der Vergütung der Vorstandsmitglieder abgeben. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, wobei Aktien, die die Gesellschaft selbst hält, nicht stimmberechtigt sind.

#### **5. Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst**

Am 1. Mai 2015 ist das Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in Kraft getreten. Bezogen auf das Gesetz hat sich die Bilfinger SE für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2017 folgende Zielgrößen gesetzt:

##### Aufsichtsrat

Bei einer Neubesetzung des Aufsichtsrats verfolgt der Aufsichtsrat das Ziel, die zu erfüllende fixe Geschlechterquote von 30 Prozent paritätisch zu erfüllen. Bis zur Hauptversammlung am 11. Mai 2016 lag der Frauenanteil im Aufsichtsrat bei acht

Prozent, danach bis 6. September 2016 bei 42 Prozent, seither beträgt er 50 Prozent.

### Vorstand

Als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand hat der Aufsichtsrat festgelegt, dass diesem bis zum 30. Juni 2017 unverändert keine Frau angehören wird. Falls sich bis dahin eine Vakanz ergeben sollte, wird sich der Aufsichtsrat darum bemühen, eine entsprechend qualifizierte Frau zu finden, die für einen Eintritt in den Vorstand geeignet wäre. Im Bezugszeitraum gehörte dem Vorstand keine Frau an.

### Führungsebene 1 unterhalb des Vorstands

Der Führungsebene 1 unterhalb des Vorstands gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die gemäß unternehmensinterner Definition zum Führungskreis 1 und zum Führungskreis 1a zählen. Der Vorstand hat beschlossen, in der Führungsebene 1 eine Zielgröße von acht Prozent Frauenanteil zu erreichen. Am 30. Juni 2015, dem Stichtag für die Definition der Zielgröße, lag dieser Anteil bei vier Prozent.

### Führungsebene 2 unterhalb des Vorstands

Der Führungsebene 2 unterhalb des Vorstands gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die gemäß unternehmensinterner Definition dem Führungskreis 2 angehören. Der Vorstand hat beschlossen, in der Führungsebene 2 eine Zielgröße von zehn Prozent Frauenanteil zu erreichen. Am 30. Juni 2015, dem Stichtag für die Definition der Zielgröße, lag dieser Anteil bei sechs Prozent.

## **6. Corporate Governance Bericht**

Vorstand und Aufsichtsrat erstatten entsprechend den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex im Geschäftsbericht einen Corporate Governance Bericht über die Corporate Governance des Unternehmens. Er wird als Teil des Geschäftsberichts 2016 am 15. März 2017 im Internet öffentlich zugänglich gemacht.